Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(5.1.1976) Drucksache 9/37

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **37 S**
05. 01. 76

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Herbststraße, Lohmannstraße, Brandtstraße, Winterstraße und Admiralstraße (Schule an der Admiralstraße)

Bebauungsplan 1306

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 6. November 1975 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan** für ein Gebiet zwischen Herbststraße, Lohmannstraße, Brandtstraße, Winterstraße und Admiralstraße (Schule an der Admiralstraße) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Herbststraße, Lohmannstraße, Brandtstraße, Winterstraße und Admiralstraße (Schule an der Admiralstraße) wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 24. April 1975 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Amt für Beiratsangelegenheiten West
der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Amt für Straßen- und Brückenbau

das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Gartenbauamt
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Stadtwerke Bremen AG
die Bremer Parkplatz GmbH

Die Deputation für Bau und Raumordnung hatte ebenfalls am 24. April 1975 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Absatz 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 25. Juni bis 25. Juli 1975 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 5. bis 19. Juni 1975 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Amt für Beiratsangelegenheiten West Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind keine Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Herbststraße, Lohmannstraße, Brandtstraße, Winterstraße und Admiralstraße (Schule an der Admiralstraße) zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Herbststraße, Lohmannstraße, Brandtstraße, Winterstraße und Admiralstraße (Schule an der Admiralstraße)

Bebauungsplan 1306

I. Bisherige städtebauliche Festsetzungen
Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich folgendes dar:
Grundstück für den Gemeinbedarf (Schule).

In einem Bebauungsplan, der am 23. Juni 1955 rechtsverbindlich wurde, ist ein Grundstück für öffentliche Gebäude (Schule) festgesetzt.

II. Anlaß der Planaufstellung
Am 31. Januar 1973 hat die Stadtbürgerschaft den Senat aufgefordert, die Pausenhöfe der Schulen zum Spielen der Kinder freizugeben. Gemäß dieser Entschließung ist beabsichtigt, den Pausenhof des hier im vorgelegten Bebauungsplan liegenden Schulgrundstückes für das Spielen der Kinder freizugeben.

Das hier betreffende Schulgrundstück wurde bisher allein für Belange der Schule genutzt. Sofern nunmehr auf diesem Grundstück auch das Spielen der Kinder freigegeben werden soll, bedarf es hierzu der entsprechenden städtebaulichen Festsetzung. Das ist notwendig, um die Doppelnutzung (Schule **und** Spielplatz) in rechtlicher Hinsicht zu sichern. Daher wurde ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt, der sowohl für die Schule ein „Grundstück für den Gemeinbedarf" als auch zugleich für das Spielen „Öffentlicher Spielplatz" ausweist. Im Bundesbaugesetz sind diese Möglichkeiten der Festsetzung im § 9

Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe f (Baugrundstück für den Gemeinbedarf) bzw. im § 9 Absatz 1 Ziffer 8 (Spielplatz) genannt.

III. Planinhalt

Für das Grundstück sind bezüglich der Schulgebäude die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,8 ausgewiesen. Diese Maße der baulichen Nutzung entsprechen den Richtzahlen, die für solche Baukörper erforderlich sind.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen bezeichnet. Damit wird erreicht, daß bestimmte Teilflächen des Grundstückes überhaupt nicht für Hochbauten genutzt werden dürfen.

Die Kennzeichnung „Öffentlicher Spielplatz" innerhalb des Schulgrundstückes wurde eingetragen, um dadurch auch diese Nutzung zu ermöglichen.

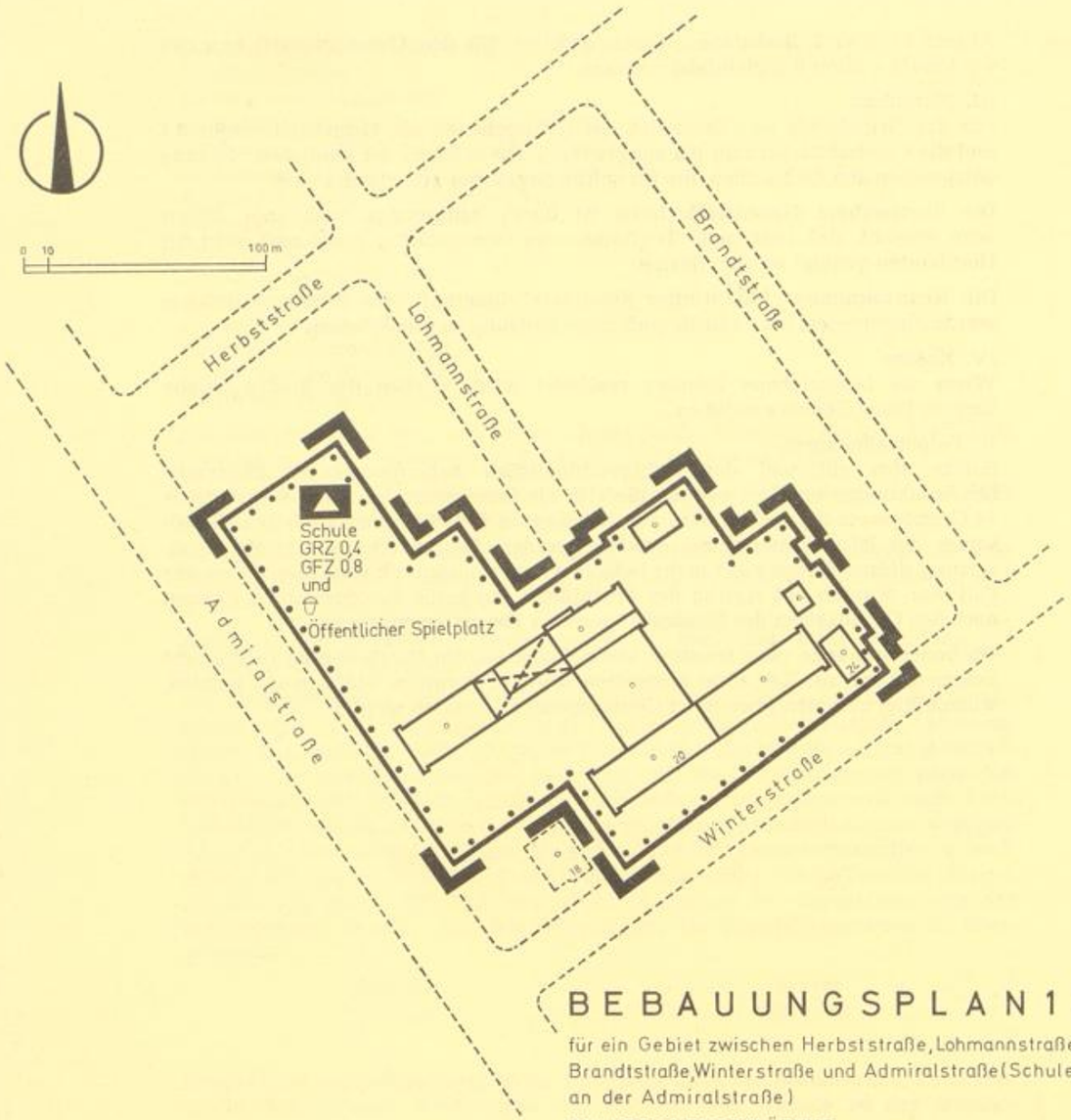
IV. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten entstehen.

V. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.



BEBAUUNGSPLAN 1306

für ein Gebiet zwischen Herbststraße, Lohmannstraße, Brandtstraße, Winterstraße und Admiralstraße (Schule an der Admiralstraße)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
▭	Baugrundstück für den Gemeinbedarf
◺	Schule
⍑	Öffentlicher Spielplatz

Druck: Bremer Nachrichten GmbH